

FACHPRÜFUNG
GRUNDLAGEN DES STEUERRECHTS (12 W)
bzw.
STEUERRECHT (18 W)

11. Jänner 2021

Name:	
Matrikelnummer:	Antritt:

60 Punkte, 135 Minuten Schreibzeit. Viel Erfolg!

Bearbeitungshinweis:

Die Fragen sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – in vollständigen **Sätzen**, mit einer ausführlichen **Begründung** sowie unter **Angabe der einschlägigen Paragraphen** zu beantworten.

**Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungsarbeiten
– Richtlinien des Instituts für Rechtswissenschaft –**

1. Im Arbeitsbereich dürfen sich nur Schreibutensilien, Taschenrechner, Gesetzestexte (siehe 2.), Studenausweise und eine Trinkflasche befinden.
2. Ein Gesetzestext darf lediglich Paragraphenverweise und Markierungen (Leuchtstift, Unterstreichungen) enthalten. Post-Its mit Gesetzesbezeichnungen und Paragraphennummern sind ebenfalls erlaubt. Darüber hinausgehende Vermerke sind unzulässig.
3. Das gemeinsame Verwenden von Gesetzestexten ist nicht erlaubt.
4. Handys, Tablets, Smartwatches und ähnliche Geräte gelten per se als unerlaubte Hilfsmittel.
5. Das vorübergehende Verlassen des Hörsaals während der Prüfung ist grundsätzlich unzulässig.
6. Die Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels führt zur negativen Beurteilung der Prüfung.

Unterschrift

I. Einkommensteuer (20 Punkte)

Markus betreibt einen erfolgreichen Elektrofachhandel in Villach. In den Jahren 2016-2018 beliefen sich seine Umsätze auf rund EUR 650.000,-.

2019 schloss er zwei Kooperationsverträge mit namhaften Elektronikherstellern ab und konnte seine Umsätze in diesem Jahr auf EUR 850.000,-; 2020 sogar auf EUR 1,1 Mio steigern.

Wie hat Markus seinen Gewinn in den Jahren 2020 und 2021 zu ermitteln?

Wie wirken sich die folgenden Geschäftsfälle aus 2020 bei der Gewinnermittlung für 2021 aus?

- a) Ende November 2020 lässt Markus seinen Verkaufsraum anlässlich der Wiedereröffnung nach dem 2. Corona-Lockdown von der Sauber KG um EUR 2.000,- reinigen. Das Zahlungsziel von 2 Monaten wird Markus ausschöpfen.
- b) Im August hat Markus sein Geschäft mit einer neuen Alarmanlage ausgestattet (Anschaffungskosten: EUR 5.000,-; Nutzungsdauer: 5 Jahre).
- c) Sein langjähriger Kunde Stefan hat im Dezember 2020 eine Waschmaschine um EUR 1.200,- gekauft, wobei er den Kaufpreis nicht sofort entrichtet hat. Im Jahr 2020 erfolgte bei Markus kein Zahlungseingang mehr.
- d) Am 1. November 2020 erhält Markus von einem benachbarten Händler eine Mietzinszahlung iHv EUR 2.400,- (für den Zeitraum 11/2020 bis 10/2021) für ein von Markus untervermietetes Lager.
- e) Ende 2020 hat Markus Waren im Wert von EUR 50.000,- in seinem Lager.
- f) Zusätzlich denkt Markus aufgrund der geschäftsintensiven Wintermonate schon länger über ein abweichendes Wirtschaftsjahr (1.10.-31.9.) nach. So würde seine Inventur zukünftig nicht mehr mit dem Weihnachtsgeschäft zusammenfallen. Erläutern Sie die Möglichkeit für Markus, auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr umzusteigen, für die Zeit vor und nach dem 31.12.2020.

II. Körperschaftsteuer/Einkommensteuer (16 Punkte)

1. Alex ist 50 % Gesellschafter der Trachtenwelt-GmbH mit Sitz in Lienz und gewährt dieser ein Darlehen iHv EUR 100.000,-. Die Laufzeit, eine fremdübliche Verzinsung und die Rückzahlungsmodalitäten werden in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.

Als sich Anfang 2020 in Österreich das Coronavirus ausbreitet und sich die Pandemie auch erheblich auf die Ertragslage der Trachtenwelt-GmbH auswirkt, verzichtet Alex auf die Rückzahlung des Darlehens, welches noch zu 60 % werthaltig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die GmbH lediglich fremdübliche Zinsen iHv EUR 1.500,- an Alex ausbezahlt, eine Rückzahlung des Darlehens erfolgte hingegen bislang nicht.

- a) **Beurteilen Sie die steuerlichen Folgen der Darlehensgewährung samt Zinszahlung und gehen Sie dabei auf die ertragsteuerlichen Auswirkungen auf Seite der Gesellschaft sowie des Gesellschafters ein.**
 - b) **Welche Folgen ergeben sich durch den Forderungsverzicht aus ertragsteuerlicher Sicht. Gehen Sie auch hier auf die steuerlichen Folgen auf Seite der Gesellschaft und des Gesellschafters ein.**
2. a) Die Trachtenwelt-GmbH mit Sitz in Lienz erwarb im Frühjahr 2019 einen 6%-Anteil an der Münchner Leder AG um EUR 200.000,-. Die Finanzierung erfolgte mittels Kredit, wobei sich die Fremdkapitalzinsen auf EUR 3.000,-/ p. a. belaufen.

2020 erhielt die Trachtenwelt-GmbH eine Gewinnausschüttung iHv EUR 8.000,- von der Münchner

Leder AG.

Beurteilen Sie die steuerlichen Konsequenzen dieses Sachverhaltes aus der Sicht der Trachtenwelt-GmbH für das Jahr 2020.

b) Des Weiteren hält die Trachtenwelt-GmbH eine 25%-Beteiligung an der Salzburger Brezel AG (Anschaffungskosten EUR 50.000,-). Die Brezel AG steckt schon länger in einer tiefen Krise und erwirtschaftet nachhaltig Verluste. Der Teilwert der Beteiligung beläuft sich Ende 2020 auf EUR 15.000,-.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus unternehmensrechtlicher und steuerlicher Sicht. Mit welchem Wert ist die Beteiligung in der Jahresabschlussbilanz auszuweisen. Begründen Sie Ihre Lösung unter Heranziehung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen!

III. Umsatzsteuer (10 Punkte)

1. Die Münchner Sabine und Otto Huber möchten sich in Kärnten ein Feriendomizil errichten lassen. Das Grundstück dafür haben sie vor zwei Jahren von Ottos Großvater geerbt.

Im Jänner 2020 beauftragen die Hubers die österreichische Bau-GmbH mit der Errichtung eines 150 m² großen Holzblockhauses und leisten sogleich eine Anzahlung iHv EUR 240.000,-.

Die Bauarbeiten dauern vom 2.3.2020 bis zum 23.10.2020. Die Endabrechnung über die noch ausstehenden EUR 300.000,- erstellt die Bau-GmbH am 7.12.2020.

Beurteilen Sie die Leistung des Bau-GmbH aus umsatzsteuerlicher Sicht. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Steuerschuldnerschaft und die Fälligkeit der Steuer ein.

2. Die Villacher Humus GmbH liefert im Juli 2020 10 m³ Moorbeet-Torf an die italienische Gartenbau S.r.l. mit Sitz in Udine.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht. (3 Punkte)

IV. Beispiel: Verfahrensrecht/Finanzstrafrecht (14 Punkte)

Im Jänner 2020 wird bei der Lux GmbH mit Sitz in Wiener Neustadt eine Betriebsprüfung über die Jahre 2015 - 2017 durchgeführt. Dabei wird festgestellt, dass 2016 mehrere Ausgangsrechnungen nicht verbucht wurden und der erklärte Gewinn 2016 somit um € 80.000,- zu niedrig war.

Sandra, die Geschäftsführerin der GmbH, wusste um die unzureichende Erfassung der Ausgangsrechnungen. Aufgrund der schlechten finanziellen Lage der Lux GmbH ignorierte sie diesen Umstand und hoffte, dass es der Finanzbehörde nicht auffallen würde.

Im März 2020 meldete die Lux GmbH Insolvenz an.

- a) **Was kann die Behörde im Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen unternehmen?**
- b) **Beurteilen Sie, ob die Behörde wegen der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bezüglich der geschuldeten KSt auf Sandra zurückgreifen kann?**
- c) **Beurteilen Sie den Sachverhalt für Sandra aus finanzstrafrechtlicher Sicht (Delikt? Verjährung? Sachliche Behördenzuständigkeit?)**